



good, bad´n ugly

vertreten durch

Alexander Czerny
Steinböckengasse 4/20
A - 1140 Wien

ENGAGEMENTVEREINBARUNG

.....
Veranstalter /zeichnungsberechtigter Vertreter

.....
Datum und Art der Veranstaltung

.....
Veranstaltungsort

.....
Uhrzeit für Aufbau und Soundcheck „good, bad´n ugly“

.....
Auftrittsbeginn „good, bad´n ugly“

.....
Dauer des Gastspiels von „good, bad´n ugly“

.....
Gage (ohne USt, Kleinunternehmerregelung gem.§6(1)Z27 UStG)

.....
Gage (ohne USt, siehe oben) je Verlängerungsstunde

.....
Quartier am Veranstaltungsort

.....
Quartierkosten zu Lasten von



1. Der Veranstalter versichert, dass die gesetzlichen Bestimmungen zur Durchführung der Veranstaltung (einschließlich der erforderlichen Steuern - und Gebührenabgaben wie AKM etc.) eingehalten werden und zu seinen Lasten erfolgen.
2. Die Konsumation (Speisen und Getränke) der Musiker, wird vom Veranstalter kostenlos zur Verfügung gestellt. Spirituosen sind von diesem Punkt ausgenommen.
3. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass den Musikern eine versperrbare Garderobe mit Waschgelegenheit zur Verfügung steht.
4. Sollte unter "Quartier am Veranstaltungsort" JA eingetragen sein, so ist für 3 Personen die nötige Anzahl an Zimmern mit Bad / WC und Frühstück zu stellen. Die Kosten hierfür gehen je nach Eintragung in der Spalte "Quartierkosten[...]" zu Lasten von „good, bad´n ugly“ und/oder des Veranstalters.
5. Für etwaige Schäden an den Instrumenten oder der technischen Anlage, die durch Anwesende oder teilnehmende Personen verursacht werden, haftet der Veranstalter.
6. Die vereinbarte Gage wird spätestens mit Ende der Spielzeit fällig und ist unverzüglich, zur Gänze und in bar auszuzahlen. Auskünfte über Gagen oder Vereinbarungen gegenüber dritten Personen sind unzulässig.
7. Fälle höherer Gewalt, einschließlich unabwendbarer behördlicher Maßnahmen, Unfall, Erkrankung, Verspätung oder Abänderung (durch den Veranstalter), Nichterfüllung des Punktes 6, entbindet „good, bad´n ugly“ von jeder Verpflichtung. Ansprüche der Band gegenüber dem Veranstalter oder dessen Vertreter bleiben aufrecht.
8. Bei Nichteinhaltung der Vereinbarung durch den Veranstalter oder „good, bad´n ugly“ steht dem geschädigten vertragstreuen Partner eine Konventionalstrafe in der Höhe der vereinbarten Gage zu.
9. Die Streichung oder Änderung einzelner Vereinbarungspunkte ist ohne schriftliche Bestätigung beider Vertragspartner ungültig und daher nichtig. Es bestehen keine Nebenabreden, Änderungen bedürfen der Schriftform.



10. Diese Vereinbarung ist innerhalb von 14 Tagen ab Datum der Ausstellung unterfertigt an den angeführten Vertreter der Gruppe zu retournieren. Bei Zusendung nach dieser Frist ist „good, bad´n ugly“ berechtigt, ohne Angabe von Gründen kostenfrei von diesem Auftrag zurückzutreten.

11. Der Veranstalter sowie die Band bzw. deren Vertreter versichern durch ihre Unterschrift, dass sie die angeführten Vereinbarungsbedingungen anerkennen und zur Unterschrift berechtigt sind. Für diesen Vertrag gilt österreichisches Recht und als Gerichtsort Wien.

12. Der beiliegende Bühnenplan/technische Rider ist verbindlicher Teil dieser Vereinbarung. Der Veranstalter garantiert die Verfügbarkeit der vereinbarten technischen Anlagen inkl. Bedienpersonal auf aktuellem Stand der Technik.

13. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommende Regelungen zu treffen.

Ort, Datum

Für den Veranstalter

Für good, bad´n ugly